

A u s z u g

aus dem

Edikte wegen Verhütung und Bestrafung geheimer Verbindungen, welche der allgemeinen Sicherheit nachtheilig werden können.

De Dato Berlin, den 20. Oktober 1798.

§. 3.

Von dem Freimaurer-Orden sind folgende drei Mutter-Logen
die Mutter-Loge zu den drei Weltfugeln,
die große Landes-Loge,
die Loge Royal-York de l'Amitié
und die von ihnen gestifteten Tochter-Logen tolerirt, und sollen die im vorstehenden §. Nr. 4 und 5 enthaltenen Verbote auf gedachte Logen nicht angewendet werden, diese jedoch verpflichtet sein, die in den nachstehenden §§. 9 bis 13 enthaltenen Vorschriften auf das genaueste zu befolgen.

§. 4.

Dahingegen soll außer den im §. 3 benannten Logen jede andere Mutter- oder Tochterloge des Freimaurer-Ordens für verboten geachtet und unter keinerlei Vorwände gebuldet werden.